

Bauhauptgewerbe

Das Bauhauptgewerbe ist nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) wie folgt gegliedert:

- 41.20.1 *Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau)*
Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden aller Art sowie Umbau oder Renovierung.
- 41.20.2 *Errichtung von Fertigteilbauten*
Errichtung von vorgefertigten Gebäuden (Fertigteilbauten) aus selbst hergestellten oder fremd bezogenen Fertigbauteilen auf der Baustelle.
- 42.11 *Bau von Straßen*
Bau von Autobahnen, Landstraßen, Straßen und Wegen, Belagsarbeiten an Straßen, Brücken und Tunneln, Asphaltieren bzw. Pflastern von Straßen und Wegen, Markierung von Straßen u. Ä., Anbringen von Leitplanken, Verkehrszeichen u. Ä. an Straßen, Bau von Rollbahnen.
- 42.12 *Bau von Bahnverkehrsstrecken*
Bau von Bahnverkehrsstrecken, auch von anderen Bahnen als Eisenbahnen.
- 42.13 *Brücken- und Tunnelbau*
Errichtung von Brücken einschließlich solcher für Hochstraßen sowie Bau von Tunneln.
- 42.21 *Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau*
Bau von Rohrfernleitungen und städtischen Rohrleitungen, Wasserleitungen, Bewässerungssystemen (Kanälen), Sammelbecken, Kanalnetzen (einschließlich Reparatur), Abwasserbeseitigungsanlagen, Pumpstationen und Brunnenbau.
- 42.22 *Kabelnetzleitungstiefbau*
Bau von Leitungen zur Verteilung von elektrischem Strom und von Fernmeldeleitungen sowie den Bau der damit untrennbar verbundenen Gebäude und Bauwerke.
- 42.91 *Wasserbau*
Bau von Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Yachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw., Talsperren und Deichen; Ausbaggern von Wasserstraßen.
- 42.99 *Sonstiger Tiefbau, anderweitig nicht genannt*
Bau von Industrieanlagen (außer Gebäuden) wie Raffinerien, Chemiefabriken sowie Errichtung von Bauwerken, die keine Gebäude sind wie Sportanlagen und Flächenaufteilung mit Infrastrukturverbesserungen (z. B. Bau von zusätzlichen Straßen und Versorgungsanlagen).
- 43.11 *Abbrucharbeiten*
Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken, Rückbau von Straßen.
- 43.12 *Vorbereitende Baustellenarbeiten*
Enttrümmerung von Baustellen; Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw.; Erschließung und Schließung von Lagerstätten; Baustellenentwässerung und Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
- 43.13 *Test- und Suchbohrung*
Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke.
- 43.91.1 *Dachdeckerei und Bauspenglerei*
Dachdeckerarbeiten und Spenglerarbeiten im Außenbereich im Rahmen der Errichtung von Dächern.
- 43.91.2 *Zimmerei und Ingenieurholzbau*
Errichtung von Dachstühlen u. ä. Holzkonstruktionen.
- 43.99.1 *Gerüstbau*
Auf- und Abbau von Gerüsten und Arbeitsbühnen.
- 43.99.2 *Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau*
Bau von Schornsteinen, Feuerungs- und Industrieofenbau sowie Kaminbau.
- 43.99.9 *Baugewerbe, anderweitig nicht genannt*
Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung, Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit, Gebäudetrocknung, Schachtbau, Montage von Stahlelementen, Eisenbiegerei, Mauer- und Pflasterarbeiten, Betonarbeiten einschließlich Stahlbetonarbeiten, Fassadenreinigung sowie Vermietung von Kränen und anderen Baugeräten, die nicht einer bestimmten Bautätigkeit zugeordnet werden können, mit Bedienungspersonal.

Besondere Ergebnismachweise für den Bereich Bauhauptgewerbe nach Art der Bauten und Auftraggeber

Die Merkmale geleistete Arbeitsstunden und baugewerblicher Umsatz werden im Bereich Bauhauptgewerbe nach der Art der errichteten Bauten und z.T. nach Auftraggebern erhoben.

Maßgebend für die Art der Bauten ist die überwiegende Zweckbestimmung des einzelnen Auftrages (auch bei Mehrzweckgebäuden).

Wohnungsbau

(unabhängig vom Auftraggeber)

Zum Wohnungsbau zählen alle Bauten - auch Wohnheime - deren Gesamtnutzfläche zu mindestens 50 % Wohnbedürfnissen dient. Ein Wohngebäude mit einzelnen Räumen für Nichtwohnzwecke, z.B. Geschäftsräume, rechnet insgesamt zum Wohnbau. Ebenso ist der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen dem Wohnungsbau zugeordnet. Werden dagegen nachträglich etwa Geschäftsräume in einem Wohnkomplex eingebaut oder Wohnungen in Geschäftsräume umgebaut, so handelt es sich um einen gewerblichen Bau.

Landwirtschaftlicher Bau

Hierzu gehören Scheunen, Silos, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge, ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten, die besonders der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnteil. Bei getrennter Bauweise sind Stallung und Scheune als landwirtschaftliche Bauten gemeldet.

Gewerblicher und industrieller Bau

(Hoch- und Tiefbau mit privatem Auftraggeber)

Hierzu gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienende Bauten für die private Wirtschaft (freie Berufe, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe). Auch Bauten privater Auftraggeber für Erziehung und Wissenschaft, Gesundheitswesen, Sport und Kultur zählen hierzu.

Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke für Versorgungsbetriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören ebenfalls zum gewerblichen Bau, nicht aber Bauten der öffentlichen Sozialversicherung.

Gewerblicher und industrieller Hochbau

Industriehochbauten und -anlagen, Bürogebäude, Gas- und Elektrizitätswerke, Sparkassen- und Bankgebäude, Gebäude für private Versicherungsunternehmen, ferner Mühlen, Brennereien, Sägewerke, Ziegeleien (auch soweit sie Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Betriebe sind), Lager- und Kühllhäuser, Markthallen (auch von landwirtschaftlichen und anderen Genossenschaften), Abdeckereien, ferner Messegebäude (nicht Messeämter) und Messeanlagen, Garagen, Tiefgaragen, Parkhäuser, Tankstellengebäude, Hotels und Kinos u.a.m.

Gewerblicher und industrieller Tiefbau

Rohrleitungsbau (u.a. Pipelines), der nicht Bestandteil von Gebäuden oder Industrieanlagen ist, Kanalanlagen, soweit sie der Wasserzufuhr von Elektrizitätswerken dienen, Tiefbauten für die Elektrizitätsverteilung: Gräben und Schächte für Kabel und sonstige Verteilungsleitungen, Freiluftumspannwerke, Maste, außerdem verlegte Leitungen selbst, Funkmaste (sofern sie nicht als Gebäude genutzt werden); nichtlandwirtschaftliche Wasserbauten für gewerbliche Zwecke, bergbauliche Schachtanlagen, unterirdische Tankanlagen, Lager (soweit sie nicht für Menschen zugänglich sind) u.a.m.

Straßenbauten mit privatem Auftraggeber (z.B. auf einem Industriegelände) zählen hier nicht zum gewerblichen Tiefbau, sondern zum Straßenbau.

Öffentlicher Bau

Der öffentliche Bau umfasst alle öffentlichen Zwecken dienende Bauten, wie sie überwiegend bei der Ausübung staatlicher und kommunaler Funktionen benötigt werden; im Einzelnen handelt es sich um Bauten für folgende Auftraggeber:

- Organisationen ohne Erwerbszweck,
- Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Rotes Kreuz und ähnliche Organisationen,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und Zweckverbände, deren Mittel überwiegend aus öffentlichen Abgaben stammen.

Straßenbau

Zu den Straßenbauten zählen Straßen, Autobahnen und Wege für Kraftfahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer sowie Park- und Abstellplätze. Zum Straßenbau rechnen neben den notwendigen Erdbewegungen und dem Straßenunterbau und der Straßendecke auch die Steinsetzerei, die Asphaltiererei, die Pflastererei sowie auch die Entwässerungsanlagen, Böschungsbefestigungen, Rand- und Seitenstreifen, Leitplanken sowie Durchlässe bis 2 m lichte Weite. Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbauten werden dem Straßenbau zugeordnet.

Zum Straßenbau sind alle betreffenden Tiefbauten und Tiefbauleistungen zu zählen, unabhängig vom Auftraggeber/Auftraggebergruppe.

Straßenbauten für öffentliche Auftraggeber werden hier ebenso erfasst wie Straßenbauten für private Auftraggeber.

Nicht zum Straßenbau gehören Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen (z. B. der Unterbau von Eisen-, U- und Straßenbahnen), Start- und Landebahnen für Flugzeuge, Hafenanlagen, Kanäle, Brücken, Tunnel, Seilbahnen, Schleusen, Wehre, Sportplätze, Spielplätze, Pipelines, Verkehrsregelungsanlagen u. Ä.. Diese Bauten sind der Bauart „Tiefbau (ohne Straßenbau)“ zugeordnet.

Nachweis der Zuordnung der Bauarten und Auftraggeber

Bauart	Auftraggeber / Auftraggebergruppe	
Hochbau ¹⁾	Wohnungsbau	Ohne Nachweis des Auftraggebers
	Gewerblicher und industrieller Hochbau, landwirtschaftlicher Bau ^{3) 4)}	
	Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (ohne Bauten für Organisationen des öffentlichen Rechts ohne Erwerbszweck) ³⁾	
	Bauten für Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts ohne Erwerbszweck ³⁾	
Tiefbau ²⁾	Straßenbau	Ohne Nachweis des Auftraggebers
	Tiefbau (ohne Straßenbau)	Gewerblicher und industrieller Bau
		Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschließlich für Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts ohne Erwerbszweck) ⁴⁾

1)Einschließlich Landwirtschaftlicher Tiefbau.

2)Ohne Landwirtschaftlicher Tiefbau.

3)Wird bei der Ergebnisdarstellung zum gewerblichen Bau gerechnet.

4)Ohne Wohnungsbau.